

Blätter für Rechtsanwendung.

Bd. 8, 1843, S. 189 - 189

Beweislast bei Geltendmachung des in §. 32 des
Finanzgesetzes vom 28. Dez. 1831 bestimmten
Erlöschungsgrundes

Digitale Bibliothek des

Max-Planck-Instituts für Europäische Rechtsgeschichte

2010-09-05T15:29:20Z

nen, wenn gleich das angeblich nichtige Urtheil von einem Gericht höherer Instanz gesprochen oder bestätigt worden war.

2) Will ein in II. oder III. Instanz gesprochenes oder bestätigtes Urtheil klagweise als unheilbar nichtig angefochten werden, so kann die Nullitätsklage nicht in erster Instanz, sie muß vielmehr bei demjenigen höheren Gerichte angebracht werden, welches in letzter Instanz gesprochen hat, daher bei dem obersten Gerichtshofe, wenn die Nichtigkeitsklage seinen Ausspruch anzugreifen bestimmt ist.

Nach diesen Sätzen hat das k. OUG. in der Rechtsache Nr. 1078^{39/40} am 21. Juni 1842 erkannt.

4.

Jüdische Einmischung.

Da nach den Verordnungen von 1799 und 1807 Gutskaufgeschäfte, bei welchen jüdische Einmischung stattgefunden hat, nur auf einkommende Beschwerde annullirt werden sollen, so ist hierdurch unzweideutig zu erkennen gegeben, daß dieselben nicht absolut nichtig seyen, und hieraus folgt von selbst, daß dieser Beschwerde auch entsagt werden könne. Eine solche Entsagung kann aber nicht bloß mit ausdrücklichen Worten, sondern mit gleich verbindlicher Wirkung auch durch konfludente Handlungen, insbesondre durch Annahme des Kaufgeldes stattfinden.

OUG. v. 5. März 1842, Nr. 1563^{39/40}.

Vgl. Bl. f. RA. Bd. III, S. 107, Nr. 14.

5.

Beweislast bei Geltendmachung des in §. 32 des Finanzgesetzes vom 28. Dez. 1831 bestimmten Erlöschungsgrundes.

Der Pflichtige, welcher diesen Erlöschungsgrund auf dem Wege der Einrede oder Klage geltend macht, hat nur den in Absatz 1 resp. 2 des